

**BÜRGER UND WÄHLER
DER STADT HILDEN**

HILDEN, DEN 04.12.2011

An den
Herrn Bürgermeister der Stadt Hilden
Am Rathaus 1

40708 Hilden



Betr.: Anregung nach § 24 GO

**hier : 1. Sperrung der östlichen Straße Auf dem Sand für LKW über 3,5 t und
Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h,**

2. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 07.12.2011

Stellungnahme zur **Erläuterung und Begründung** Az.: IV/66.1, SV-Nr.: WP 09-14
SV 66/071.

Anlagen: 11

Der Verfasser dieser **Erläuterung und Begründung**, Herr Horst Thiele (T.), wechselt mit wesentlichen Begriffen unseres Antrages häufig und begründet somit fehlerhaft. *Vorab* merkt Herr T. an, daß das *Gewerbegebiet „Nordwest“*, in der *Wegweisung aufgeführt wird*. Auf den ersten Vorwegweisern (Bilder 1, 2 u. 3 d. A.) wird das Gewerbegebiet „Nordwest“ nicht erwähnt. Der Lkw-Verkehr wird also mit dem Vorwegweiser (Bild 1 d. A.) in die Innenstadt (Umweg) geleitet, um dann an der Gerresheimer Str. / Kreisverkehr / Auf dem Sand, mit dem innerstädtischen Wegweiser (Bild 8 d.A.) durch die Straße „Auf dem Sand“ in das Gewerbegebiet geleitet zu werden. Diese Anmerkung des Herrn T. ist also falsch.

Weiterhin liegt die Straße Auf dem Sand nicht *inmitten eines Gewerbegebietes*, sonder der *kurze östliche Abschnitt ist auf der Südseite* (Auf dem Sand 1-25) Wohngebiet. Wenn die gesamte Straße *Auf dem Sand* (auch der kurze östliche Abschnitt) *im Straßennetz der Stadt Hilden als Haupterschließungsstraße eingestuft* sein sollte, dann kann es sich nur um einen überholten Beschluß handeln, als der Westring noch nicht bestand. Die Haupterschließung des Gewerbegebietes „Nordwest“ muß heute von nördlicher Richtung kommend über den Westring und aus südlicher Richtung ...

kommend über Berliner – und Eller Straße stattfinden. Die Hauptverkehrsstraße Westring ist im Norden an der Kreuzung Gerresheimer Straße und im Westen an der Einmündung Eller Straße verbunden. Es *kann* also nicht *nachvollzogen werden*, daß der Verkehr in das Gewerbegebiet „Nordwest“ über den Westring geführt werden soll, da die Hinweise auf den Vorwegweisern Gerresheimer Straße (Bild 1. u. 2. d.A.) gänzlich fehlen.

Was auf dem Westring *erhobene Verkehre in Höhe Elb* beweisen sollen ist uns vollkommen unklar. Dort gezählte Kfz in 24 Stunden sind doch bestimmt nicht alle in das Gewerbegebiet Nordwest (ohne Hinweis) gefahren. Die gleiche Anzahl kann doch über die Gerresheimer Straße / Auf dem Sand gefahren sein. Der unerträgliche Verkehr der „Raser“ und der Lkw über 3,5 t findet im übrigen nicht in 24 Stunden statt, sondern ist auf die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr begrenzt. Vergleichszahlen dürfen sich entsprechend nur auf diesen Zeitraum beziehen, weil unerträgliche Störungen in dieser Zeit von uns wahrgenommen werden und nicht im 24 Stunden Rhythmus. Ebenfalls ist die Ermittlung eines Geschwindigkeitsniveau V_{85} über einen längeren Zeitraum nicht aussagekräftig. Wenn drei Kfz mit 80 km/h die Straße entlang rasen und zwei Kfz mit 10 km/h Örtlichkeiten erkunden dann ergibt das eine nicht zu beanstandende mittlere Geschwindigkeit von 52 Km/h. Das Ärgernis für die Bewohner sind jedoch die drei Raser. Die städtische entscheidungsbeeinflussende Geschwindigkeitsmessung ist uns ein Rätsel. Klagefeste Geschwindigkeitsmeßgeräte der Firma „Traffipax“ müssen exakt nach Bedienungsanleitung aufgestellt werden, weil ansonsten Fehlmessungen entstehen können. Die Unterlagen über das städtische Geschwindigkeitsmessgerät bitten wir um Einsicht.

Eine Sperrung für Lkw über 3,5 t mit „Anlieger frei“ - Regelung ist für die Polizei bekanntermaßen nicht überprüfbar und somit wirkungslos. Warum wurden trotz dieser Einsicht diese Schilder u. a. an der Heer Straße, Heinrich-Lersch-Straße und Schalbruch aufgestellt? Dementsprechend würden bei einer Sperrung der Straße Auf dem Sand die Lkw-Fahrten sich nicht zur Heer Straße verlagern, sondern Vorschriftsgemäß über die Berliner-/Eller Straße ablaufen. Bei entsprechender Beschilderung der nördlichen Vorwegweiser findet dieser Lkw-Verkehr nicht mehr statt. Im Übrigen kann man nicht wie in diesem städtischen Schreiben geschehen allen Lkw-Fahrern Rechtsverdrehung unterstellen. Es kommt auf einen Versuch an! ...

Die innerörtliche Beschilderung zum *städtischen Bauhof* (u.a. Abgabe Grünabfälle etc.) wird von unserem Antrag nicht tangiert. Die Hildener Bürger fahren i. d. R. für diesen Zweck keine Lkw über 3,5 t.

Weiterhin werden von der Stadt Hilden erhebliche rechtliche Bedenken gegen ein Lkw-Verbot gesehen, da die Voraussetzungen des § 45 (1) StVO nicht gegeben sind. Auch diese Bedenken können wir nicht teilen, denn der § 45 Abs. 1b, Ziff. 5, besagt „e pressis verbis“ Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen.

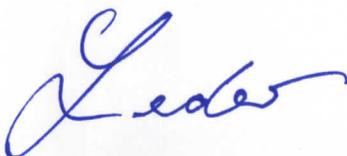
Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) vertritt die Ansicht dass die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Wohnumfeldsituation führt. Negative Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sind nicht zu befürchten. Wo sich eine stetige Fahrweise auf niedrigem Geschwindigkeitsniveau einstellt, besteht zudem ein Potential, die Lärm- und Abgasbelastung zu senken. Die Bevölkerung steht der Einrichtung von Tempo 30 km/h mehrheitlich zustimmend gegenüber.

Da die Buslinie 03 von den Anwohner bejaht wird, war die Aufpflasterung natürlich nur ein verzichtbarer Vorschlag.

Zusammenfassend stellt sich aus Sicht der Antragsteller die Sperrung des kurzen östlichen Abschnittes der Straße Auf dem Sand für Lkw über 3,5 t (Anlieger frei) und die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zielführend dar.

Da sich der städtische Bauhof in dem langen westlichen Abschnitt der Straße Auf dem Sand befindet müssten Lkw über 3,5 t wenn sie *ausschwärmen* und nicht zum Anliegerverkehr im kleineren östlichen Abschnitt zählen, sich einen der vorhandenen anderen Wege suchen. Wie alle anderen Lkw über 3,5 t auch.

Im Auftrag



Klaus-Dieter Leder

Auf dem Sand 5

40721 Hilden

Erläuterungen und Begründungen:

Mit Datum vom 03.06.2011 haben die Bewohner der Häuser Auf dem Sand 1 – 15 den als Anlage 1 beigefügten Antrag (umfasst 9 Seiten) gestellt.
Darin wird beantragt bzw. vorgeschlagen, auf dem Teilstück der Straße Auf dem Sand zwischen Herderstraße und Gerresheimer Straße ein Lkw-Verbot über 3,5 t mit dem Zusatz „Anlieger frei“ einzurichten und zudem die zulässige Geschwindigkeit von heute 50 km/h auf 30 km/h zu beschränken.

Anzumerken ist vorab, dass das Gewerbegebiet zwischen Westring, Gerresheimer Straße und Auf dem Sand als Gewerbegebiet „Nordwest“ in der Wegweisung aufgeführt wird.

Die Straße Auf dem Sand liegt inmitten eines Gewerbegebiets; lediglich auf einem kurzen östlichen Abschnitt ist sie auf der Südseite auf einer Länge von ca. 200 m (Auf dem Sand 1-15) mit Wohnhäusern (WA) bebaut. *Wohngebiet?*
Die Straße Auf dem Sand ist als Verkehrs- und Haupterschließungsstraße im Straßennetz der Stadt eingestuft; sie verbindet die beiden Hauptverkehrsstraßen Westring und Gerresheimer Straße und dient als Haupterschließung des Gewerbegebiets.

Anhand der Wegweisertafeln vor Ort auf der Gerresheimer Straße und Hochdahler Straße, nördlich der Umgehungsstraße Westring – Nordring – Ostring kann nachvollzogen werden, dass der Verkehr in die Gewerbegebiete „Nordwest“, „West“, „Südwest“ und „Ost“ geführt wird. *Kein Hinweis?*

Dass insbesondere der Westring als Anfahrt von und zu den Gewerbegebieten genutzt wird, belegen die zuletzt in 2005 erhobenen Verkehre in Höhe Elb. Von den 13.805 gezählten Kfz in 24 Stunden in beiden Fahrtrichtungen zusammen waren 1.339 (entspricht 9,7%) der Gruppe der LKW zuzuordnen. Von den 1.339 LKW wurden 587 als lange LKW (Lastzug, Sattelaufzieger, etc.) registriert.

Aufgrund des „Ausbaus der L404 – Gerresheimer Straße- an der Anschlussstelle Düsseldorf / Erkrath an der A 46“ seit beinahe 2 Jahren gab und gibt je nach Baufortschritt und Bauabschnitt Verlagerungen des Verkehrs im erweiterten Umfeld der Baustelle. Hiervon waren auch städt. Straßen bis hin zur Straße Auf dem Sand betroffen. *erledigt?*

Verkehrserhebungen auf dem östlichen Abschnitt der Straße Auf dem Sand Anfang Juli 2011 zeigen folgendes Ergebnis (siehe Anlage 2). Von den knapp 7.000 Kfz, die hier über 24 Stunden über beide Fahrtrichtungen erfasst wurden, sind insgesamt 425 (entspricht 6,07 %) der Gruppe der LKW zuzuordnen. Von den 425 LKW wurden 33 als lange LKW (Lastzug, Sattelaufzieger, Gelenkbus, etc.) registriert.

Die Anzahl der LKW-Fahrten relativiert sich, wenn man bedenkt, dass die Buslinie O3 mit 105 Fahrten (lt. Fahrplan) beteiligt ist und der städt. Bauhof mit bis zu 100 geschätzten Fahrten werktäglich mit LKW (22 LKW über 3,5 t) in die Stadt ausschwärmt bzw. zum Standort Auf dem Sand und Betriebshof Nordfriedhof zurückkommt. *v. 533 - 2342 nicht im kurzen östl. Abschnitt*

Von den verbleibenden rd. 200 LKW/Tag dürfte weiterhin die überwiegende Anzahl als Quelle oder Ziel das Gewerbegebiet im Bereich Auf dem Sand haben. Diese Fahrten wären uneingeschränkt auch bei einer Sperrung für LKW über 3,5 t mit „Anlieger frei“ zulässig. *nicht zulässig?*

Es ist sinnvoll, die Verkehrserhebung Auf dem Sand dann zu wiederholen, wenn die Baumaßnahme „Ausbaus der L404 – Gerresheimer Straße- an der Anschlussstelle Düsseldorf / Erkrath an der A 46“ abgeschlossen ist und der Verkehr störungsfrei ohne große Wartezeiten die neuen, aufgeweiteten Verkehrsanlagen befahren kann. Mit der Erneuerung der Wegweisung im Zuge der Maßnahme ist wie bisher vorgesehen, dass der Verkehr von der nördlichen Gerresheimer Straße nach rechts über den Westring u.a. zu den Gewerbegebieten „Nordwest“, „West“, „Südwest“ geführt wird. *fehlt?*

Eine Sperrung für LKW über 3,5 t mit „Anlieger frei“- Regelung ist hier für die Polizei bekanntermaßen nicht überprüfbar und somit wirkungslos. *Warum dann „Heinrich-Lersch-Str.“ u. „Schalbruch*
 Nach der allgemeinen Rechtsprechung gilt jede Person, die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten will, als Anlieger. Dabei ist es unerheblich, ob diese Beziehung zustande kommt; die Absicht ist ausreichend. Erkennt der Anlieger bei der Vorbeifahrt am betreffenden Grundstück, dass der Gesuchte nicht erreichbar ist, kann er ohne Anhalten weiterfahren und bleibt Anlieger. *Man kann nicht jedem LKW-Fahrer Rechtsverdrängung unterstellen u. gerade deshalb kommt er auf einen Versuch an?*
 Einen Temposünder kann man aufgrund seiner Geschwindigkeit unmittelbar ermitteln, Parkverstöße sind sofort und für jeden nachvollziehbar zu erkennen. Bei einem Verstoß gegen die „Anlieger frei“- Regelung stellt sich dies völlig anders dar. Hier können Kraftfahrer nur völlig willkürlich, ohne jedes konkrete Verdachtsmoment angehalten und nach ihrem Fahrtziel befragt werden. Einem Auswärtigen muss man überdies zugestehen, dass er schon allein wegen fehlender Ortskenntnisse nicht wissen kann, ob sein Ziel innerhalb oder außerhalb der Sperrzone liegt. Das Gegenteil ist nicht beweisbar. *bei entsprechendem Vorwegweiser ja?*

Eine LKW-Sperrung der Straße Auf dem Sand würde ggf. zu einer Verlagerung der LKW-Fahrten *zum Westr.?* führen. Dies könnte in erster Linie die Heerstraße, die innerhalb eines Wohngebiets und im Nahbereich eines Schulzentrums liegt, treffen. Auch auf der Stockshausstraße ist auf einer Länge von etwa 200 m einseitig Wohnbebauung angrenzend an das Gewerbegebiet vorhanden. *W. erster Linie Berliner- / Eller Straße?*

Die Ergebnisse der Verkehrserhebung Anfang Juli 2011 (siehe Anlage 2) zeigen an der Messstelle Auf dem Sand 17/19 in Fahrtrichtung Osten ein Geschwindigkeitsniveau V₈₅ von 46 km/h auf. In Gegenrichtung liegt in Höhe der Messstelle Auf dem Sand ggü. 9 das Geschwindigkeitsniveau V₈₅ bei 44 km/h. Es gibt wissentlich Straßenabschnitte mit einer Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h in Hilden und auch anderswo, wo die V₈₅-Geschwindigkeit annähernd in der hier festgestellten Größenordnung liegt.

Der Einbau von fahrdynamisch wirksamen Einbauten (wie beispielweise Aufpflasterung) scheidet wegen des Komfortverlustes der Fahrgäste der Buslinie O3, die den Straßenabschnitt Auf dem Sand in beiden Fahrrichtungen befährt, aus. *Ist nur ein Vorschlag u. kann entfallen!*
 Bislang ist das Unfallgeschehen auf dem Straßenabschnitt Auf dem Sand so gering (keine Unfallhäufungsstelle), dass auch hier keine Gefahrenlage besteht, die zu Verboten und Beschränkungen des fließenden Verkehrs Anlass gibt.

Das Straßenverkehrsamt des Kreises als Aufsichtsbehörde der Straßenverkehrsbehörden der Kreisangehörigen Städten mahnt immer wieder und zu entsprechenden Anlass an, dass Straßen im Vorbehaltsnetz der Städte mit einer zulässigen Geschwindigkeit von größer gleich 50 km/h und uneingeschränkt mit LKW befahren werden kann.

Wegen der besonderen Bedeutung des städtischen Bauhofs (u.a. Abgabe Grünabfälle etc.) für die Hildener Bürger zeigen einmal am Westring und einmal vom Kreisverkehr Gerresheimer Wegweiser die Richtung zum Bauhof an.

Zusammenfassend stellt sich aus Sicht der Verwaltung die Entscheidungslage zu den Anregungen wie folgt dar:

1. Tempo 30

Straßenverkehrsrechtlich ist keine Grundlage für eine entsprechende Ausweisung gegeben. Die Anregung nach § 24 GO ist daher abzulehnen. Daher müsste eine Beschlussfassung im Sinne des Antragstellers beanstandet werden. Auf vergleichbare Fälle aus jüngerer Zeit in Erkrath und Düsseldorf wird hingewiesen.

2. Sperrung für Lkw

Der Anteil der Lkw-Zufahrten über die Gerresheimer Str. in die Straße Auf dem Sand ist gering *stimmt nicht?*

→ bei allen benachbarten Straßen und nach Ansicht des „Zentralen Bauhofes“ in seinem Flyer zum Winterdienst.

Der Bürgermeister
Az.: IV/66.1

SV-Nr.: WP 09-14 SV 66/071

wenn man die (immer zulässigen) Anteile aus Bussen und Bauhof herausnimmt. Auch der übrig bleibende Teil dürfte als Ziel das Gewerbegebiet im Bereich Auf dem Sand haben und damit weiter zulässig sein. *u. nicht auf dem kurzen östlichen Abschnitt? → hinter Herders tr.*
Da eine Ausweisung im Sinne der Antragsteller nicht zielführend ist und zu Verkehrsverlagerungen in empfindlichere Gebiete (mehr Wohnbebauung) führen würde, ist die Anregung abzulehnen.

Berliner- / Ellerstraße?

Weiterhin werden erhebliche rechtliche Bedenken gegen ein Lkw-Verbot gesehen, da die Voraussetzungen des § 45 (1) STVO nicht gegeben sind.

stimmt nicht?

Horst Thiele

① 03/18



Gerresheimer Str., Fr. Hilden, Westring, Nordring

② 04/18



Gerresheimer Str., Fr. Hilden, Westring, Nordring

30618



Westring/Schalbruch, FA. Eller Str.

40718



Westring/Auf dem Sand (westlicher Teil), Fr. Eller Str.

5 09/18



Westring / Auf dem Sand (westlicher Teil), Fr. Nordring / Gerresheimer

6 10/18



Eller Str., Fr. Hassels, Westring

7 12/A



Schalbruch, Fr. Westring

8 061/R



Gerresheimer Str. / Kreisverkehr, Fr. Westring

9 071A



Heinrich-Lersch-Str., Fr. Schalbruch

10 081A



Heinrich-Lersch-Str., Fr. Schalbruch

11 09/17

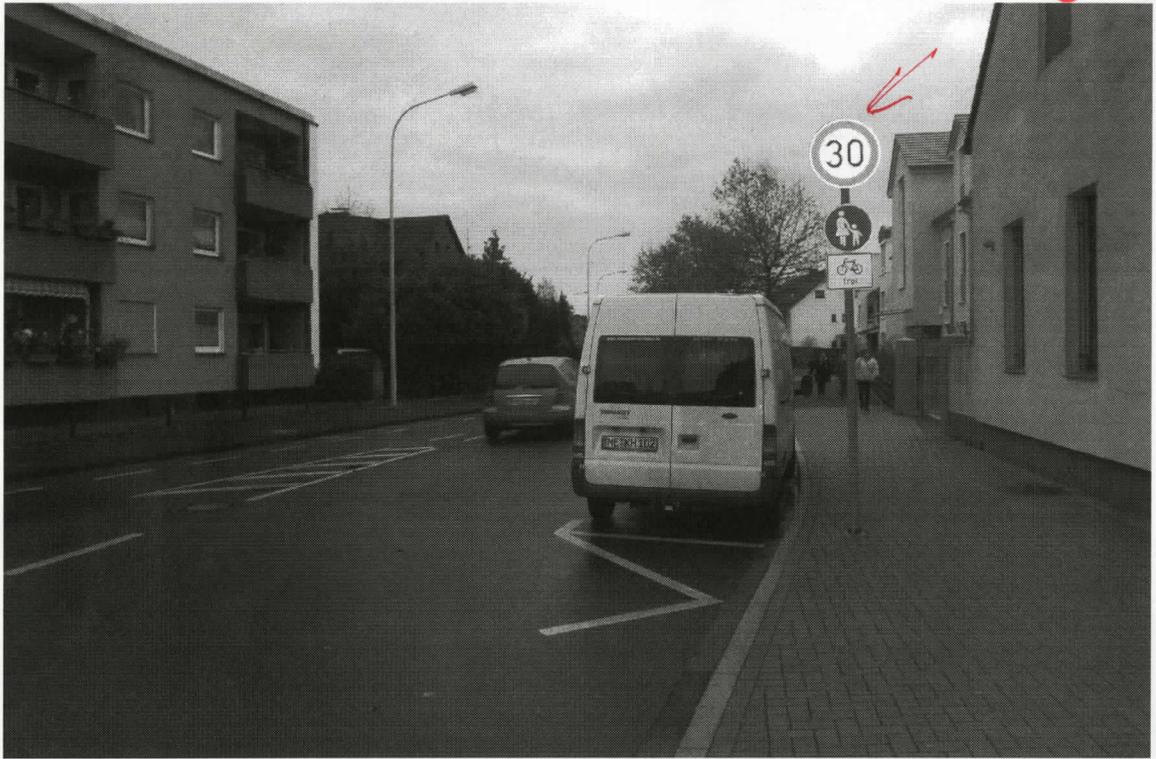


Stockhausstr., Einm. Heinr.-Lersch-Str., Fr. Gernsheimer Str.

12 10/17



Heinrich-Lersch-Str., FR. Schalbruch



23 11/17

Richard-Wagner-Str., Fr. Hochdahler Str.

Nachts muss nicht gestreut und geräumt werden. Auch während eines starken Schneefalls kann man pausieren. Die Streu- und Räumpflicht setzt aber ein, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert bzw. nachlässt.

Wie ist der Winterdienst für den Fahrverkehr geregelt:
Gesetzliche Winterdienstpflichten bestehen grundsätzlich nur für verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Stellen der innerörtlichen Fahrbahnen.

Der Zentrale Bauhof erledigt den Winterdienst darüber hinaus aber durchgehend in 3 Dringlichkeitsstufen:

Dringlichkeitsstufe 1:
inner- und überörtliche Hauptverkehrsstraßen sowie die Hauptbuslinien;

Dringlichkeitsstufe 2:
verkehrswichtige Erschließungs- und Sammelstraßen;

Dringlichkeitsstufe 3:
Wohn- und Anliegerstraßen mit untergeordneter Verkehrsbedeutung in Tempo 30-Zonen. Hier erfolgt bei höheren Schneedecken lediglich eine Schneeräumung. Aus Umweltschutzaspekten erfolgt eine Salzstreuung nur bei extremer Eisglätte.

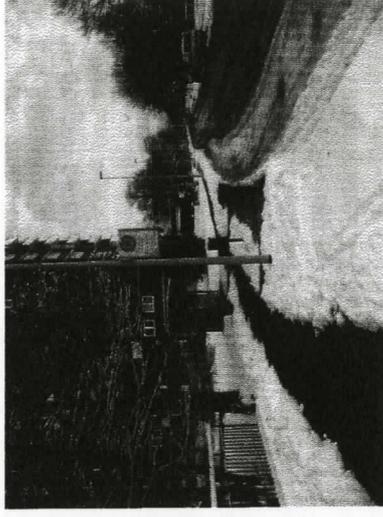
Der Zentrale Bauhof räumt und streut die Straßen ab 3 Uhr nachts bis 21 Uhr am Abend. Dabei kommt i.d.R. Feuchtsalz zum Einsatz. Für die Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Landesstraßenmeister Velbert zuständig.

Da in Hilden kaum Steigungsstrecken existieren und bis auf die Hauptstraßen fast ausschließlich Tempo 30 gilt, sollten Sie Ihr Ziel immer sicher erreichen.



Hilden

Zentraler Bauhof



Alle wichtigen Regeln für den Winterdienst in Hilden